

STELLUNGNAHME

vom 27. Oktober 2016

Geplante Reform des SGB VIII

Hier: Beurteilung bisher bekannt gewordener Vorschläge zur Änderung der Vorschriften über das Sorgeregister und Auslegungsfragen hierzu

Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge auch für einen mit der bisherigen Entwicklung womöglich weniger vertrauten Leserkreis sei diese zunächst kurz wie folgt zusammengefasst:

*Das BMFSFJ selbst hat **keine offizielle Gesamt-Arbeitsfassung** zur Reform herausgegeben, vielmehr hat es drei thematisch bezogene Fachgespräche angesetzt (1. Kinderschutz; 2. Hilfen zur Erziehung und Pflegekinderhilfe; 3. Inklusive Lösung) und zu diesen mit der Einladung an die Fachverbände jeweils thematisch „geclusterte“ Teil-Arbeitsfassungen verschickt. In diesen waren die hier relevanten Änderungen nicht enthalten.*

Inoffiziell sind jedoch vor allem **zwei Arbeitsfassungen** in die Fachöffentlichkeit gelangt:

- Die aktuellste vom **23.8.2016**, auf die sich auch die Inhalte unserer Reform-Website (www.kijup-sgbviii-reform.de) hauptsächlich beziehen. Zur besseren Zugänglichkeit haben wir die Reforminhalte in einzelne thematische Bausteine sortiert, va mit entsprechenden Teil-Synopsen und „geclusterten“ Gesetzesbegründungen.
- Hinzu kommt, dass aus der vorangegangenen **Arbeitsfassung** vom **7.6.2016** erkennbar war (und in der Begründung vom 23.8.2016 der Bezug enthalten geblieben ist), dass weitere Änderungen in anderen Gesetzbüchern, ua im FamFG, in Planung sind/waren. Zu dieser Arbeitsfassung haben wir keine entsprechenden Synopsen gefertigt, nur den Entwurf und seine Begründung auf der Website (im Baustein Aktuelles/Synopsen & Materialien) ebenfalls mit veröffentlicht. Für das Thema **Beurkundung** war hierbei folgende Neuregelung im FamFG mit enthalten:

„§ 155b – E

Mitteilung sorgerechtflicher Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung und Getrenntleben

In Verfahren nach den §§ 1666, 1671, 1678 und 1680 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches teilt das Gericht dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung, sofern diese zur Beendigung der Alleinsorge der Mutter geführt hat, sowie alle diesbezüglichen Abänderungsentscheidungen unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.“

Gegenwärtig erscheint offen, ob und – wenn ja – mit welchen Inhalten das BMFSFJ an den Reforminhalten weiter festhalten und diese ggf in einen Referentenentwurf gießen will.

1. Dem Jugendamt stellen sich zwei inhaltliche Fragen zu den Auskünften aus dem Sorgeregister, also zu den geplanten Änderungen in § 87c SGB VIII-E. Die erste betrifft Absatz 6 letzter Satz der Vorschrift:

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2017
<p>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die <u>Be-scheinigung</u> nach § 58a</p> <p>[...]</p> <p>(6) Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 58a Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob <u>Eintragungen im Sorgeregister</u> vorliegen.</p>	<p>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58a</p> <p>[...]</p> <p>(6) Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 58a Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen im Ausland liegt, dieser nicht zu ermitteln ist oder Sorgeerklärungen vor der Geburt des Kindes abgegeben und beurkundet wurden. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 oder § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Die Mitteilungen enthalten auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde.</p>

Das Jugendamt versteht die Änderung in § 87c Abs. 6 letzter Satz SGB VIII-E so, dass künftig auch Auskünfte erteilt werden sollen, in welchen Bereichen die elterliche Sorge gerichtlich entzogen, gemeinsam erteilt oder dem Vater allein übertragen wurde. Wer erhält denn diese Auskunft? Bisher erhält ausschließlich die Mutter, ggf das für sie anfragende Wohnsitz-Jugendamt, eine sogenannte Negativ-Bescheinigung, dh dass keine Eintragungen im Sorgeregister vorliegen. Soll künftig die Mutter die Auskunft bekommen, in welchen Bereichen eine Sorgerechtsentscheidung vorliegt? Oder erhält das anfragende Jugendamt diese Auskunft und stellt dann ggf keine Negativ-Bescheinigung an die Mutter aus?

Die vom Jugendamt angesprochene Vorschrift des § 87c Abs. 6 SGB VIII ist lediglich eine Zuständigkeits- und interne Verfahrensregelung. Aus ihr kann nichts für die materiellrechtlichen Fragen abgeleitet werden, welchem Zweck die nunmehr „schriftliche Auskunft“ genannte Information aus dem Sorgeregister dient, wer sie mit welchem Inhalt

erhalten kann usw. Dies lässt sich allein aus § 58a SGB VIII ablesen, der nach den bisher bekannt gewordenen Vorstellungen künftig folgenden Inhalt haben soll:

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 58a ~~Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister~~

(1) Zum Zwecke der Erteilung der ~~Bescheinigung~~ nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein ~~Sorgeregister~~ geführt. In das ~~Sorgeregister~~ erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn

1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden ~~oder~~
2. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird.

~~Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn Sorgeerklärungen nach Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung ersetzt wurden.~~

(2) Liegen keine Eintragungen im ~~Sorgeregister~~ vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine ~~Bescheinigung~~ von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister

(1) Zum Zwecke der Erteilung der **schriftlichen Auskunft** nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein ~~Sorgeregister~~ geführt. In das ~~Sorgeregister~~ erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn

1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,
2. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird **oder**
3. **die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen wird.**

(2) Liegen keine Eintragungen im ~~Sorgeregister~~ vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine **schriftliche Auskunft** von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

In der hierzu bekannt gewordenen **Begründung** wird ausgeführt:

„Zu Nummer 38 (§ 58a)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die vormalige ‚Bescheinigung‘ des § 58 Absatz 2 a.F., das sogenannte ‚Negativ-Attest‘, mit dem die mit dem Vater nicht verheiratete Mutter im Rechtsverkehr das Vorliegen ihrer Alleinsorge nachweisen kann, wird in ‚schriftliche Auskunft‘ umbenannt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die schriftliche Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister. Die schriftliche Auskunft ist der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter auf Antrag von dem Jugendamt zu erteilen, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls dieser nicht feststellbar ist, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat.

Bereits nach bisheriger Rechtslage umfasst die schriftliche Auskunft nicht nur die Tatsache des Nichtvorliegens abgegebener Sorgeerklärungen. Sie weist auch aus, dass die elterliche Sorge nicht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde. Mit der Ergänzung von Absatz 1 Nummer 3 werden darüber hinaus bestimmte Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Trennung (Fälle des teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs der Mutter gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Übertragung des Sorgerechts ganz oder zum Teil allein auf den Vater gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in das Sorgeregister eingetragen. Der Beweiswert der schriftlichen Auskunft im Rechtsverkehr nach Absatz 2 wird so erheblich erhöht. Durch die bisherige Regelung entstehende Unsicherheiten im Rechtsverkehr, die faktisch zu einer Aushebelung der tatsächlich bestehenden gemeinsamen Sorge führen können, indem der Mutter ihre tatsächlich nicht oder nicht mehr bestehende Alleinsorge bescheinigt wird, werden so verringert.“

Daraus sollte deutlich werden: Der Zweck des Sorgeregisters und der Inhalt der aus ihm zu erteilenden Informationen wird grundsätzlich nicht verändert. Nach wie vor geht es darum, der nicht mit dem Vater des Kindes verheirateten Mutter im Rechtsverkehr den Nachweis ihrer nach dem Gesetz (§ 1626a Abs. 3 BGB) bestehenden Alleinsorge zu erleichtern. Der Beweiswert der mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 eingeführten Negativatteste ist bekanntlich dadurch geschmälert, dass ursprünglich nur das Nichtvorliegen registrierter Sorgeerklärungen bescheinigt wurde. Neuerdings beziehen sich zwar Bescheinigungen nach § 58a SGB VIII auch darauf, dass bestimmte Entscheidungen zur

gemeinsamen Sorge nach § 155a FamFG dem Register nicht bekannt sind. Nach gegenwärtiger Rechtslage werden aber insbesondere Eingriffe gem. § 1666 BGB oder rechtsgestaltende Entscheidungen nach § 1671 Abs. 2 und 3 BGB nicht erfasst.

Die Auskünfte aus dem Sorgeregister mögen deshalb bisher „wahr“ sein in dem Sinne, dass nichts über Sorgeerklärungen und die erstgenannten gerichtlichen Entscheidungen verzeichnet ist. Sie sind aber nicht – für den Zweck des Nachweises einer Alleinsorge – „wahrhaftig“, weil sie nicht bezeugen können, dass die Mutter diese Form des Sorgerechts nicht womöglich durch anderweitige gerichtliche Entscheidungen verloren habe. Diese Lücke soll nunmehr geschlossen werden, was zweifellos den Wert der Bescheinigungen – bzw künftig „schriftlichen Auskünfte“ – aus dem Sorgeregister erhöht.

Unberührt hiervon bleibt, dass es sich nur um eine Momentaufnahme handelt, da sich die entsprechenden Verhältnisse bereits kurz nach Erteilung der Registerauskunft verändern können, wenn dort einer der von § 58a SGB VIII – auch in der Fassung des Reformvorschlags – erfassten Sachverhalte verzeichnet wird und die zuvor erteilte Auskunft damit inhaltlich unrichtig wird. Mit diesem Risiko muss der Rechtsverkehr weiterhin leben.

Im Grundsatz ändert sich somit nichts an den bisherigen Verfahrenswegen und den Inhalten der Auskunft.

Soweit der Mutter aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die Alleinsorge nicht mehr uneingeschränkt zusteht, stellt sich die Frage des Inhalts der Auskunft bereits nach bisherigem Recht. Denn § 1626a Abs. 2 S. 1 BGB ermöglicht auch eine teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf beide Elternteile gemeinsam, was dann nach § 155a Abs. 3 S. 3 FamFG dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen ist.

Sollte der Vorschlag verwirklicht werden, wird die Fallkonstellation künftig noch häufiger auftreten, weil auch familiengerichtliche (Teil-)Eingriffe nach § 1666 BGB sowie – ggf differenzierte – Regelungen der gemeinsamen Sorge anlässlich der Trennung gem. § 1671 Abs. 2 und 3 zu registrieren sind.

Legt man den Zweck des Sorgeregisters zugrunde, der Mutter ihre tatsächlich bestehende Alleinsorge zu bescheinigen, könnte eine Auskunft uE schon gegenwärtig und auch künftig nur dann erteilt werden, wenn tatsächlich keine Sorgeerklärungen und überhaupt keine gerichtlichen Entscheidungen im Register verzeichnet sind.

Denn diejenige Mutter, die ihre Alleinsorge nicht durch Abgabe von Sorgeerklärungen gemeinsam mit dem Vater verloren hat, ist in einer offenkundigen Beweisnot: Es ist im Allgemeinen zwar möglich, etwas Geschehenes zu beweisen, sei es durch Urkunden, Fotos, Zeugenaussagen usw. Jedoch ist es zumeist ausgeschlossen, etwas Nichtgeschehenes nachzuweisen: Wie will jemand belegen, dass er oder sie in den vergangenen fünf Jahren nicht – auch nur kurzzeitig – in Paris gewesen ist oder noch niemals ein Heimspiel des FC Bayern besucht hat? Aus dieser Beweisnot hilft der Mutter die Auskunft, dass keine Sorgeerklärungen registriert seien.

Eine vergleichbare Notlage besteht hingegen nicht, wenn durch gerichtliche Entscheidungen das Sorgerecht geregelt wurde. Dann kann durch Vorlage dieser Entscheidung nachgewiesen werden, dass etwa der Mutter – ungeachtet des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts – die elterliche Sorge im Übrigen zusteht. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall, wenn das Gericht zwar die gemeinsame Sorge auf beide Eltern überträgt, aber der Mutter einen bestimmten Bereich belässt, etwa die Gesundheitsorge oder die Aufenthaltsbestimmung.

Eine Auskunft aus dem Sorgeregister, die lediglich anhand der registrierten Entscheidung deren Tenor wiedergibt, wäre deshalb überflüssig, weil die Mutter den ihr obliegenden Nachweis auch anderweitig, nämlich unmittelbar durch Vorlage des Gerichtsbeschlusses führen kann.

Wenn nunmehr § 87c Abs. 6 SGB VIII in der Fassung des Arbeitsentwurfs den Satz enthält

„Die Mitteilungen enthalten auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde.“

betrifft diese Vorgabe zunächst diejenige Mitteilung, die das für das Sorgeregister zuständige Jugendamt dem für den Aufenthaltsort der Mutter – und damit für die Erteilung der endgültigen schriftlichen Auskunft – zuständigen Jugendamt zu übermitteln hat.

Was letztlich das „Aufenthaltsjugendamt“ der Mutter zu bescheinigen hat, ergibt sich aus § 58a Abs. 2 S. 1 SGB VIII, der in seiner Substanz unverändert bleiben soll:

„Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftli-

che Auskunft von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt.“

Eine schriftliche Auskunft zum Nachweis im Rechtsverkehr setzt somit voraus, dass überhaupt keine Eintragungen vorliegen, also weder registrierte Sorgeerklärungen noch Gerichtsentscheidungen über die Regelung der elterlichen Sorge. Das gilt unabhängig davon, ob sie der Mutter das Sorgerecht in eingeschränktem Umfang belassen. Andernfalls unterbleibt eine entsprechende Amtshandlung des für den Aufenthaltsort der Mutter zuständigen Jugendamts: Sie kann von diesem überhaupt keine schriftliche Auskunft erhalten.

2. In § 87c Abs. 6 S. 2 SGB VIII wird künftig eingefügt, dass sich die Zuständigkeit des Landes Berlin gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ergibt, wenn ua vorgeburtliche Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Bedeutet dies, bei jeder Auskunft aus dem Sorgeregister zuvor zusätzlich in Berlin anzufragen, ob dort etwas vorliegt?

Bei vorgeburtlichen Erklärungen stellt sich stets das Problem, dass der Ort der künftigen Geburt noch nicht feststeht und die Urkundsperson deshalb nicht sicher sein kann, an welches Standesamt Ausfertigungen der Erklärungen über Anerkennung und Zustimmung gem. § 1597 Abs. 2 BGB zu übermitteln sind bzw welchem Jugendamt die Mitteilungen über die Sorgeerklärungen zwecks Registrierung nach § 58a SGB VIII zuzuleiten sind. Zu diesen Amtshandlungen ist die Urkundsperson grundsätzlich nur in der Lage, wenn sie weiß oder hinreichend sicher vermuten kann, wo die Geburt des Kindes voraussichtlich stattfinden wird oder stattgefunden haben könnte.

Nähere Einzelheiten und Vorschläge zu geeigneten Verfahrensweisen der Urkundsperson finden sich bei DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, TG-1038, unter Ziff. 9.5, abzurufen bei KiJuP-online.

Wegen des engen Sachzusammenhangs mit der Fragestellung seien die entsprechenden Ausführungen hier wörtlich wiedergegeben:

„Auch für Sorgeerklärungen gilt: Es sollte Ziel der Urkundsperson sein, nicht nur vorgenommenen Beurkundungen zur Wirksamkeit zu verhelfen, sondern nach Möglichkeit auch zu gewährleisten, dass die damit verbundenen Rechtsfolgen sicher eintreten können. Hierzu gehört die Pflicht der Urkundsperson, rechtswirksam gewordene Sorgeerklärungen dem jeweils zuständigen **Sorgeregister gem.**

§ 58 a SGB VIII mitzuteilen. Denn unterbleibt diese Mitteilung, liegt auf der Hand, dass damit im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Sorgeregisters nicht erfüllt werden kann, sondern dieses sogar missbraucht werden könnte: Hat die Mutter einer vorgeburtlichen Begründung der gemeinsamen Sorge zugestimmt und überlegt sie es sich später anders, könnte sie durch ein Ersuchen um Erteilung eines Negativattests den Rechtsverkehr über die wirklichen Sorgeverhältnisse für ihr Kind täuschen. Ihrem entsprechenden Ersuchen wird regelmäßig entsprochen werden, wenn im Sorgeregister des Geburtsjugendamts keine Sorgeerklärungen für dieses Kind verzeichnet sind.

Deshalb sollten künftige Eltern, welche eine Sorgeerklärung neben einer Vaterschaftsanerkennung samt Zustimmung aufnehmen lassen, nicht nur entsprechend § 17 Abs. 1 BeurkG eingehend über die allgemeine Rechtslage belehrt werden, nämlich über die Bedeutung von Sorgeerklärungen und die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten in Bezug auf das Kind. Den Eltern sollte auch eingeschärft werden, dass sie für eine **Verständigung des beurkundenden Jugendamts nach der Geburt** sorgen sollten. Dies kann dadurch geschehen, dass sie Zeitpunkt und Ort der Geburt dem Jugendamt unmittelbar mitteilen. Zumindest aber sollten sie das die Geburt registrierende Standesamt auf die Tatsache der vorausgegangenen jugendamtlichen Beurkundungen zu Status und Sorge recht hinweisen. (Für den Fall der Vorlage von Ausfertigungen der Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung anlässlich der Geburtsanmeldung wird zwar für den/die Standesbeamten/beamtin erkennbar, bei welchem Jugendamt diese Beurkundung vorgenommen worden war. Gelegentlich denkt aber wohl der/die zuständige Standesbeamte/beamtin schlicht nicht daran, der Urkundsperson beim Jugendamt eine Rückmeldung zu geben, was dann zu den geschilderten Informationslücken führen mag). Deshalb dürfte es in jedem Fall vorzugswürdig sein, die Eltern um unmittelbare Verständigung der Urkundsperson über die spätere Geburt zu bitten. Dasselbe gilt naturgemäß auch für den Fall einer Fehlgeburt oder einer Begründung der gemeinsamen Sorge durch Heirat gem. § 1626 a Abs. 1 Nr 2 BGB, welche Sorgeerklärungen und deren Registrierung entbehrlich macht.

Bleibt gleichwohl eine solche Rückmeldung der Eltern aus und **weiß die Urkundsperson demnach nicht**, welches Standesamt bzw Jugendamt für die inzwischen wohl stattgefundene Geburt zuständig ist (von den seltenen und jeweils bedauerlichen Fällen einer Fehlgeburt einmal abgesehen und ebenso unter Ausblendung der „Heiratsfälle“), sollte selbstverständlich sein: Die Urkundsperson darf sich nicht einfach damit abfinden, auf mindestens einem Dutzend „unvollendeter“, weil nicht nach § 58 a SGB VIII registrierter, Sorgerechtsbeurkundungen sitzen zu bleiben. Es ist in diesen Fällen nahe liegend, bei der letzten bekannten Anschrift der Eltern **nachzufragen**, wann und wo es zu einer Geburt gekommen ist. In einigen Fällen dürfte dies zu einer unmittelbaren Rückmeldung führen. Andernfalls sollte ermittelt werden, ob die Anschrift noch stimmt oder der betreffende Elternteil sich ggf abgemeldet hat. Dies mag zwar in Einzelfällen aufwändig sein, erscheint aber uE unvermeidbar. Denn die Urkundsperson kann sich der aus § 58 a SGB VIII folgenden Verpflichtung solange nicht entziehen als es noch möglich und auch grundsätzlich zumutbar ist, nähere Einzelheiten zur mutmaßlichen Geburt des Kindes zu ermitteln. Hierzu sollten ggf auch periodische Sammelanfragen bei umliegenden Standesämtern über die noch offenen Beurkundungsfälle gehören.“

Der Vorschlag des BMFSFJ will diese Problematik offenbar perfektionistisch lösen, indem vorgeburtliche Sorgeerklärungen zwecks Registrierung der entsprechend § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zuständigen Behörde des Landes Berlin mitgeteilt werden; diese ist bekanntlich bereits nach geltendem Recht verantwortlich für das Sorgeregister bei Kindern, deren Geburtsort im Ausland liegt. Das Landesjugendamt Berlin ist Teil der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin; Kontakt ist herzustellen unter:

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte
Telefon: 030-90227 5050
Telefax: 030/9026-5001
E-Mail: briefkasten@senbwf.verwalt-berlin.de

Diese größere Rechtssicherheit dahingehend, dass vorgeburtliche Sorgeerklärungen auch zuverlässig erfasst werden, entlastet zwar die Urkundspersonen von dem oben beschriebenen Nachforschungsaufwand jeweils nach Aufnahme einer vorgeburtlichen

Sorgeerklärung. Sie wird freilich mit einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand für *alle* Jugendämter erkaufte: Wir teilen die Einschätzung, dass die vorgeschlagene Neuregelung gar nicht anders verstanden werden kann als dahingehend, dass künftig auch bei im Inland geborenen Kindern stets doppelgleisig angefragt werden muss. In jedem Einzelfall hätte das für den Aufenthaltsort der Mutter zuständige Jugendamt im Bedarfsfall nicht nur beim Geburtsjugendamt, sondern auch beim Landesjugendamt Berlin anzufragen, ob dort Sorgeerklärungen registriert sind.

Auch wenn es sich hierbei nur um eine zusätzliche Formblattanfrage handelt, wird doch die jugendamtliche Praxis – einschließlich der genannten Berliner Behörde – über diesen Mehraufwand keineswegs erfreut sein.

Deshalb sollte uE nochmals eingehend geprüft werden, ob bei der gegenwärtigen Praxis tatsächlich Missstände in erheblichem Umfang aufgetreten sind oder ob es auf anderweitige Weise überwiegend gelingt, die beschriebenen Unklarheiten auszuräumen und in den allermeisten Fällen doch eine Registrierung beim „Geburtsjugendamt“ zu ermöglichen.

Sollte sich abzeichnen, dass die vorgenannte Regelung in ein konkretes Stadium vorbereitender Gesetzgebungsüberlegungen tritt, wird sicherlich Gelegenheit bestehen, diese Argumente gegenüber dem BMFSFJ vorzubringen.